

## § 6 SächsBAG (Sachsen) — Studium und Abschlüsse

Sächsisches Berufsakademiegesetz

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Studium dauert in der Regel drei Jahre (Regelstudienzeit). Mit Zustimmung des Staatsministeriums kann die Regelstudienzeit in einem Studiengang bis zu vier Jahre betragen. Das Studium gliedert sich in wissenschaftlich-theoretische und praktische Studienabschnitte, die inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen sind. Die Studienabschnitte können auch berufsbegleitend oder in Teilzeit angeboten werden; die Regelstudienzeit und die Fristen verlängern sich dann entsprechend.

(2) Die Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

(3) Das Studium wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Die Berufsakademie stellt über die bestandene Prüfung ein Zeugnis und über die Verleihung der Abschlussbezeichnung eine Urkunde aus. Sie fügt dem Zeugnis ein Diploma Supplement bei. Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, stellt sie auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.

(4) Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Berufsakademie die Abschlussbezeichnungen

1. Bachelor of Arts (B.A.),
2. Bachelor of Science (B.Sc.) oder
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.).

Der Urkunde über die Verleihung der Abschlussbezeichnung ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(5) Die an einer Berufsakademie erworbenen Bachelorabschlüsse sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.

(6) Ein auf Grund dieses Gesetzes verliehener Abschluss kann entzogen werden, wenn er durch Täuschung erworben wurde oder nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

Zitiervorschlag: § 6 SächsBAG (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsBAG/6>